

Geschlecht – Gewalt – Global

Gewalt im Zentrum weltweiter Angriffe auf Frauen- und Geschlechterrechte. Einleitung

JULIA ROTH. HEIDEMARIE WINKEL. ALEXANDRA SCHEELE

Angriffe auf Geschlechterrechte als Ausdruck gewaltvoller Verhältnisse

Am 24. Juni 2022 hob der konservativ dominierte Oberste Gerichtshof der USA das 1973 ergangene, nationalweit geltende Grundsatzurteil „Roe vs. Wade“ zur Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen auf. Die Entscheidung hat gewaltvolle Auswirkungen: Sie verhindert nicht nur die Ausübung des Rechts von Frauen, individuell über die Fortführung einer Schwangerschaft zu entscheiden; sie verunmöglicht sogar Opfern von Vergewaltigung und Missbrauch oder im Fall der Gefährdung des Lebens der schwangeren Person den Zugang zu legalen und sicheren Schwangerschaftsabbrüchen. In der Folge – das zeigen bisherige Studien (WHO 2021) – könnte die Zahl von Todesfällen durch dann illegale und damit nicht den medizinischen Standards entsprechende Abtreibungen ebenso wie die sogenannte Müttersterblichkeit weiter ansteigen. Die Menschenrechtskommissarin der Vereinten Nationen Kate Gilmore bezeichnete die US-amerikanische Abtreibungspolitik bereits 2019 als Ausdruck geschlechterbasierter Gewalt gegen Frauen (Rose 2021, 2). Judith Butler betrachtet die aktuelle Entscheidung des Obersten Gerichtshofes als Teil eines größeren Projekts zur Wiederherstellung des auf *weißer* Suprematie beruhenden Patriarchats und befürchtet, dass noch weitere Rechte wie die Ehe für alle wieder zurückgenommen werden (Ferber 2022). Sie verweist damit auf die zentrale Rolle von Frauen- und Geschlechterrechten als Diskursarena und institutionelle Bühne, auf der Ordnungsvorstellungen von Geschlecht innerhalb unterschiedlicher intersektionaler Machtachsen verhandelt werden (Scheele/Roth/Winkel 2022).

Politische und rechtliche Entscheidungen wie die beschriebene Abschaffung des Abtreibungsgesetzes in den USA, der Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention zur Eliminierung von Gewalt gegen Frauen oder auch das Anti-LGBTQI*-Gesetz der ungarischen Regierung verweisen auf die vielfältigen Felder, in denen Frauen- und Geschlechterrechte angegriffen werden. Gewaltvoll sind diese Entwicklungen, weil die herrschaftsförmigen Geschlechterverhältnisse – entgegen der menschenrechtlich verankerten Gleichstellungsprinzipien – hierdurch restabilisiert und erneuert wer-

den.¹ Im Hintergrund dieser Verhältnisse steht die symbolische Ordnung der heteronormativen Matrix, in der Verletzungsmacht und Verletzungsgefährdung² ungleich verteilt sind; dies betrifft nicht nur die physische und die psychische Ebene, sondern beispielsweise auch die Einschränkung sozialer Teilhabemöglichkeiten. Hiernach schlägt sich die Geschlechterordnung mit ihrer binären Geschlechterlogik unmittelbar in Gewaltverhältnissen nieder und strukturiert sie: „Die Geschlechterordnung macht sich in den Gewaltverhältnissen geltend. Männer und Frauen verfügen in unterschiedlichem Maße über die (Macht-)Ressource Gewalt“ (Meuser 2002, 73).

Die Asymmetrie von Verletzungsmacht legt einen Nexus von Gewalt und Männlichkeitsvorstellungen innerhalb der heteronormativen Matrix nahe.³ Die jüngere Gewaltforschung bestätigt, dass der Einsatz von Gewalt zur Lösung von Geschlechterkonflikten, ob in Form physischer oder auch von politischer, ökonomischer und kultureller Gewaltanwendung, ein paradigmatischer Fall hierarchischer, männlich konnotierter Konfliktaustragung ist (Brink/Gölz 2019). Die weltweiten Angriffe auf Frauen- und Geschlechterrechte sind daher nicht nur ein zentraler Modus der Aufrechterhaltung von Geschlechterhierarchien und -ungleichheit (Winkel/Roth/Scheele 2022), sondern zugleich Ausdruck einer Neuformatierung gewaltförmiger Verhältnisse weltweit. Sie zielen unmittelbar auf Gleichstellungsprinzipien und deren normative Verankerung und damit auf die Restabilisierung der Geschlechterordnung als heteronormativer Herrschaftsformation. Dies schließt Konflikte und Debatten um reproduktive Rechte, Femizide, sexualisierte Gewalt und Missbrauch wie auch um basale Personenstandsrechte, die Ehe für alle oder auch Kämpfe um die sogenannte ‚sexuelle Früherziehung‘ und Angriffe gegen non-binäre Personen, Transpersonen, Gleichstellungsakteur*innen und schließlich auch gegen Gender Studies ein.⁴

Die zunehmende Infragestellung und Begrenzung des Zugangs zu Rechten ist gleichzeitig Spiegel und Indikator vergeschlechtlichter Gewaltverhältnisse. Die verschiedenen Formen vergeschlechtlichter Gewalt sind dabei in unterschiedlichen lokalen Kontexten weltweit jeweils auf eigene Weise sozial eingebettet und zugleich miteinander verzahnt. Wie etwa physische und psychische Modi geschlechtsbasierter Gewalt auf der Ebene von Nahbeziehungen in institutionelle Rahmenbedingungen nationalstaatlicher Herrschaftsverhältnisse eingelassen sind, also etwa im Zusammenspiel von Familien-, Sozial- und Arbeitsmarktpolitiken sowie damit verknüpften rechtlichen Rahmenbedingungen, folgt keinem universellen Muster. Dies bedeutet aber auch, dass Staatlichkeit nicht automatisch mit Gewaltfreiheit einhergeht. In der Frauenforschung ist dies schon in den 1980er-Jahren gezeigt worden, wie Birgit Sauer (2009, 61) unterstreicht: Gewalt und „systematische Unsicherheit von Frauen ist eine immanente Dimension moderner Staaten, da geschlechterspezifische Abhängigkeitsstrukturen die Grundlage staatlicher Normen und Gesetze bilden“. Ein zentrales Feld ist die Art und Weise, in der Ehe- und Familiengesetze als „Opportunitätsstruktur“ männlicher Gewalt fungieren: „Staatsverhältnisse waren und sind (insofern) geschlechtsspezifische Gewaltverhältnisse“ (ebd., 62).

In der Folge wirken die Mechanismen, Barrieren und Ausdrucksformen vergeschlechtlichter Gewalt in Abhängigkeit vom lokalen Kontext jeweils auf sehr verschiedene Weise ineinander, und zwar jenseits globaler Gleichheitsgebote und staatlicher Diskriminierungsverbote. Zwar hat sich die Mehrheit aller Staaten durch internationale Menschenrechtsabkommen und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen (UN-Frauenrechtskonvention CEDAW) dazu verpflichtet, geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen; und 45 Staaten haben die Istanbul-Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt mittlerweile unterzeichnet, davon 37 diese auch ratifiziert (Council of Europe 2022). Trotz des sich hierin manifestierenden Wandels im Verständnis von Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung (Dackweiler 2009) hat dies bisher nicht zu einem Rückgang geschlechtsbezogener Gewalt geführt. So erfährt nicht nur weltweit jede dritte Frau im Verlauf ihres Lebens physische oder sexualisierte Gewalt (UN Women 2020a). Vielmehr haben sich in vielen Kontexten weltweit systematische Formen der Gewalt gegen Frauen verstärkt, ob im Zuge parastaatlicher Konflikte oder auch als Element legitimer staatlicher Gewalt (Sauer 2009). Auch wenn direkte Formen von Gewalt gegen Frauen in vielen Staaten strafrechtlich verfolgt werden, trägt die strukturelle Verankerung von Gewalt in Geschlechterverhältnissen systematisch zu einer erhöhten Unsicherheit und Verletzbarkeit von Frauen und LGBTQI*-Personen bei, etwa durch die Art wie Gewalt in heterosexuellen, als intim codierten Beziehungen privatisiert (Hearn 2012, 155) oder in hegemoniale neoliberale und neokoloniale Projekte auf staatlicher Ebene eingebettet ist (Nayak/Suchland 2006). Geschlechterverhältnisse sind also nach wie vor als ein durch Gewalt strukturiertes Ordnungsverhältnis verfasst.

Mit den sich gegenwärtig neu formierenden Anfechtungen von Frauen- und Genderrechten sind folglich bekannte, teils als überwunden geglaubte Dimensionen struktureller, symbolischer und institutioneller Formen von Gewalt verbunden, die unterschiedliche Rechtskategorien betreffen. Dazu zählen z.B. bürgerliche und politische Rechte, die sogenannten Freiheitsrechte, sowie kulturelle, soziale und wirtschaftliche Rechte wie etwa Landrechte oder der Zugang zu sauberem Wasser, das Recht auf Asyl, auf Arbeit und auf soziale Sicherheit oder auch reproduktive Rechte. Gewalt äußert sich entsprechend in unterschiedlichsten Feldern sozialen Lebens wie bspw. auf politischer, rechtlicher, religiöser, ökonomischer oder auch auf epistemischer Ebene. Hannah Arendt (2003/1970) folgend, ist für ein vertieftes Verständnis dieser Gewaltformationen eine begriffliche Unterscheidung von Macht sinnvoll. Macht – im Sinne von Miteinander-Handeln – bedarf Arendt zufolge der Legitimierung, Gewalt als apolitisches Handeln dürfe jedoch niemals legitim sein (ebd., 36). Um die Art der Strukturierung und Reichweite geschlechtsbasierter Gewaltverhältnisse zu erfassen, muss weiterhin aus intersektionaler Perspektive nach der sozialen Positionierung von Subjekten und der Art des Zusammenwirkens unterschiedlicher Gewalt- und Unterdrückungsregime gefragt werden. Beispiels-

weise stellt sich die Frage nach der Gewaltförmigkeit von Geschlechterverhältnissen im Rahmen von Migrations- und Grenzregimen auf ganz eigene Weise (Sauer 2011; Segato 2021).

Im vorliegenden Schwerpunktheft der *Femina Politica* werden exemplarisch ausgewählte Mechanismen und Strukturen betrachtet, durch die Geschlechterrechte in verschiedenen Kontexten nicht oder nur unvollständig umgesetzt oder unterminiert werden und so zur Konturierung von Geschlechterverhältnissen als Gewaltverhältnissen beitragen. Damit zielt das Heft darauf, verschiedene Formen und Facetten von Gewalt auf personaler wie auch auf institutioneller, symbolischer und struktureller Ebene in globaler Perspektive exemplarisch aufzufächern. Durch den Fokus auf Anfechtungen von Frauen- und Geschlechterrechten weltweit und die Berücksichtigung des Zusammenwirkens lokaler und globaler Gewaltdynamiken erweitert dieses Schwerpunktheft das Verständnis von vergeschlechtlichter Gewalt. Dies erfordert einen erweiterten Gewaltbegriff, der nicht nur Gewalt im Nahbereich sozialer Beziehungen beobachtet (Dackweiler 2012), sondern vor allem die Kontextspezifik struktureller Gewaltverhältnisse bedenkt. Dies führt uns zunächst zu der Frage, was unter geschlechtsspezifischer Gewalt gegenwärtig verstanden werden kann.

Geschlechtsbasierte Gewalt: strukturelle, institutionelle und symbolische Dimensionen des Gewaltbegriffs

Im Strafrecht wird Gewalt klassischerweise als Entfaltung körperlicher Kraft zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands mit der Folge einer Zwangswirkung beim Opfer definiert (Rengier 2017, §23 Rn. 2). In dieser konzeptionellen Annäherung spiegelt sich ein gängiges, auch in der jüngeren sozialwissenschaftlichen Gewaltforschung noch vorfindbares Verständnis von Gewalt, das sich an der Grenzziehung zwischen illegitimer Gewalt (violence) und Nicht-Gewalt (non-violence) orientiert, wie Sylvia Walby, Jude Towers, Susie Balderston, Consuelo Corradi, Brian Francis, Markku Heiskanen, Karin Helweg-Larsen, Lut Mergaert, Philippa Olive, Emma Palmer, Heidi Stöckl und Sofia Strid (2017) feststellen. Recht mobilisiert zwar die Etablierung von Prinzipien zur Identifizierung der Grenzen von Gewalt; und das Verständnis für diese Grenzen kann durchaus erweitert werden, wie etwa die Recodierung des Verständnisses von sexueller Gewalt als Menschenrechtsverletzung seit den 1990er-Jahren zeigt (Coomaraswamy 1999; Berkovitch 2001; Dackweiler 2009). In der Folge entfaltet sich aber eine Auffassung von gesellschaftlicher Normalität als gewaltfreiem Miteinander in Abgrenzung zu Gewalt als Anomalie und Ausnahmezustand, die das Verständnis für Gewalt auf den Nahbereich sozialer Beziehungen verengt.⁵ Gerade für das Verständnis von Beziehungsgewalt, ob in häuslichen oder öffentlichen Kontexten, ist es zentral, auch Intimität als strukturelles Element ungleicher vergeschlechtlichter Macht- und Beziehungsverhältnisse zu begreifen: als konstitutiven „aspect of gendered intersectional unequal power relations, including profound affective inequality“ (Hearn 2012, 155).

Inwiefern Gewalt auch und gerade für soziale Ordnung im Nahbereich sozialer Beziehungen konstitutiv ist und Intimität in der Folge strukturell in grundlegender Weise als „unequal intimacy“ (ebd.) verfasst ist, entgeht also tendenziell der Aufmerksamkeit, wenn Gewalt primär als juristischer (oder auch als politischer oder kultureller) Grenzfall adressiert wird. Dass Gewalt ein gesellschaftlicher Sonderfall sei, wird zwar von der sozialwissenschaftlichen Gewaltforschung nicht mehr geteilt (Trotha 1997; Neckel/Schwab-Trapp 1999; Imbusch 2002). Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Geschichte zeigt, inwiefern Gewalt „schon immer und überall eine Möglichkeit (war), und kein Aufklärungsprogramm (...) Menschen je daran gehindert (hat), sich das Verletzen und Töten anderer Menschen vorzustellen“ und durchzuführen (Baberowski 2012, 13). Gleichzeitig scheint die Auffassung, dass Gewalt die Maßstäbe für Normalität (doch nur) punktuell verschiebt, analytisch noch von einiger Bedeutung zu sein; etwa, wenn die Analyse sich in besonderer Weise auf die situative Entstehung von Gewalt und daraus hervorgehende Gewaltdynamiken richtet (Hoebel/Knöbl 2019), als sei tatsächlich „nicht vorhersehbar, welche Dynamik ein Geschehen entwickelt“ (Baberowski 2012, 18). In dieser immer noch stark an der Phänomenologie und der Prozessdynamik von Gewalt orientierten Perspektive rückt der Fokus auf strukturelle, institutionelle und symbolische Rahmenbedingungen von Gewalt doch zu sehr in den Hintergrund, nicht zuletzt in als Ausnahme geltenden Zeiten wie denjenigen des Kriegs (vgl. auch Sofsky 2002). In der Folge entgeht dem an Prozess- und Handlungsdynamiken interessierten Blick auch, dass nicht nur der private, sondern auch der öffentliche Raum – lokal, national und global – infolge intersektional vergeschlechtlichter Ordnungsstrukturen bereits durch ungleiche Teilhabe, Macht und Asymmetrie gewaltvoll verfasst ist. Weltweit sind etwa Migration, Flucht und Asyl entsprechend als Gewaltverhältnisse geschlechtlich strukturiert und codiert (Hess/Neuhauser/Schwenken 2016; Hess/Neuhauser/Thomas 2017).

In der Frauen- und Geschlechterforschung ist die Analyse von Gewaltverhältnissen demgegenüber spätestens seit den 1970er- und 1980er-Jahren von der Orientierung an der strukturellen Verfasstheit der hierarchischen Geschlechterformation und den sie legitimierenden symbolischen Geschlechtercodes der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaftsordnung geprägt. Dies schloss immer eine Auseinandersetzung mit den darin eingewobenen Gewaltverhältnissen als systemisches Element ein (Bennholdt-Thomsen 1985; Hagemann-White 1989; Thürmer-Rohr 1989). Die Frauenforschung dieser Zeit hat sich zwar nicht im engeren Sinne als Beitrag zur Gewaltforschung verstanden; sie hat aber sehr systematisch zur Klärung des Verständnisses gesellschaftlicher Ordnungsverhältnisse *als* geschlechtlich basierte Ungleichheits- und Gewaltverhältnisse beigetragen. Die Entwicklung der Frauen- und Geschlechterforschung lässt sich daher auch als Soziogenese vergeschlechtlichter Gewaltverhältnisse lesen. Die Bedeutung dieser Arbeiten bemisst sich daran, eine Einsicht in die „Gewaltsamkeit (der heteronormativen Ordnung der Zweigeschlechtlichkeit und) des modernen Staates“ (Sauer 2009, 61) verstehbar gemacht zu haben. Hierzu zählt u.a. die in-

struktive Geschlechtergeschichte, die die Marginalisierung von Frauen in der politischen Ordnung (nicht zuletzt seit der Französischen Revolution) im Rahmen des „sexual contract“ (Pateman 1988) und ihre Unterordnung in der heteronormativen Matrix als Ausdruck geschlechtsspezifischer Abhängigkeitsstrukturen rekonstruiert hat (vgl. für viele Bock 2000); weiterhin die sozialwissenschaftliche Geschlechterforschung, die gezeigt hat, inwiefern diese Abhängigkeitsstrukturen in staatliche Normen und Gesetze eingelagert sind, also institutionell u.a. durch Familien- und Eherecht wie auch durch Arbeitsmarkt- und Sozialpolitiken aufrechterhalten werden. In symbolischer, kultureller Hinsicht hat vor allem die politikwissenschaftliche Geschlechterforschung gezeigt, wie sich die Gewaltförmigkeit des hierarchischen Zweiergeschlechterverhältnisses darin ausdrückt, dass die Privatsphäre, verstanden als Bereich vermeintlich *natürlicher* Beziehungen, explizit außerhalb des Gesellschaftsvertrags verortet und damit als in staatsbürgerlicher Hinsicht irrelevanter Handlungsbereich markiert worden ist (Fraser 1994; Nussbaum 1999; Okin 2004). Symbolische Gewalt kulminiert schließlich darin, wie Gewalt in der Privatsphäre im öffentlichen Denken als „normales“ Element der bürgerlichen Ehe“ (Müller 2010, 668) verstanden werden konnte. Im Kern geht es um ein dezidiert geschlechtertheoretisches Verständnis von Gewalthandeln, also darum „how (it is) related to the performance of gender“ (Bumiller 2010, zit.n. Jakobsen 2014, 539) und darum, „how violence functions in relationships to preserve and extend gender inequalities (and hierarchies)“ (Stark 2010, zit.n. Jakobsen 2014, 539).

Das Verständnis symbolischer Gewalt in Geschlechterverhältnissen ist nicht zuletzt durch Pierre Bourdieu (1993; Bourdieu/Passeron 1973) maßgeblich erweitert worden. In der Folge lässt sich beispielsweise klarer erfassen, wie die Reproduktion struktureller sozialer Ungerechtigkeit (Galtung 1975), etwa in Form geschlechtlicher Arbeitsteilung oder ungleicher Teilhabe am Arbeitsmarkt, als paradigmatischer Kern ungleicher ökonomischer, politischer und sozialer Teilhabe gerade in der marktwirtschaftlich organisierten und zunehmend neoliberal verfassten bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft über symbolische Ordnungen vermittelt und plausibilisiert wird. Infolge der Verschränkung von Anerkennung und Verkennung jener Prinzipien, in deren Namen Macht ausgeübt wird, aber auch als Effekt der tiefen Verankerung struktureller Verhältnisse in den Körpern (in Form vergeschlechtlichter Dispositionen) bleibt symbolische Gewalt bzw. die mit ihr einhergehende Diskriminierung unsichtbar. Es ist diese „Somatisierung gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse“ (Bourdieu 1997, 166), die die Einsicht in das Zusammenspiel von struktureller und symbolischer Gewalt ermöglicht sowie in die Art und Weise, in der es sich auf der Ebene sozialer Praxis als inkorporierte Tiefenstruktur niederschlägt.

Wie Carol Hagemann-White (2002, 124) betont, galt es lange Zeit „als Verstoß gegen die soziale Ordnung“, Geschlechterverhältnisse und die darin eingewobenen Machtverhältnisse kritisch zu befragen. Feministische Forderungen, das Private als politisch zu begreifen, machten das heteronormative „Beziehungsgefüge zwischen Frauen und Männern als Regelsystem für Machtverhältnisse“ zwar er-

kennbar (ebd.). Dennoch bewegen wir uns heute, mehr als 50 Jahre nachdem die Geschlechterverhältnisse als Gewaltverhältnisse in der Frauen- und Geschlechterforschung explizit benannt wurden, in einer Konstellation, in der die Anerkennung, die Verhinderung und die Verurteilung von Gewalt nicht mehr selbstverständlicher Konsens ist. Vielmehr werden die damit verbundenen Anliegen konterkariert, indem Gleichheitsprinzipien und Geschlechterpolitiken als Geschlechterideologie und als ‚Genderismus‘ dämonisiert oder als bereits vollständig erreicht abgetan und ein spezifisch neuer common sense gegen Geschlechtergleichheit konstruiert werden (Kováts/Pöim 2015; Kuhar/Paternotte 2017; Dietze/Roth 2020; Roth/Sauer 2022). Die strukturell, symbolisch und epistemisch gewaltsame Behauptung einer hegemonialen Position in der *weißen* bürgerlichen Öffentlichkeit richtet sich auch gegen People of Colour (Winkel 2022). Die weltweiten Anfechtungen von Frauen- und Geschlechterrechten müssen folglich in ihrem Zusammenwirken mit rassistischen und geschlechterbasierten Gewaltformationen betrachtet werden. Die Rassifizierung von Geschlechterverhältnissen ist ein Kristallisationspunkt gegenwärtiger Modi sozialer Gewalt- und Herrschaftsformation und trägt auf eigene Weise zu geschlechtlichen und gleichzeitig rassifizierenden Formen symbolischer Grenzziehung und Schließung bei, wie etwa aus dem Raum politischer Relevanz. Für Geschlechterforscher*innen ist eine globale, intersektional und dekolonial informierte Analyseperspektive auf geschlechterbasierte Gewalt umso wichtiger.

Geschlechtsbasierte Gewalt aus globaler, dekolonialer und intersektionaler Perspektive

Feministische Gewaltanalysen auf globaler Ebene machten bereits in den 1980er- und 1990er-Jahren zunehmend deutlich, dass „sexistische Gewalt und Geschlechterhierarchie (wie sie sich in europäischen Kontexten manifestieren) nicht (...) als Modell von Herrschaft verabsolutiert werden“ dürfen (Thürmer-Rohr 2010, 91). Postkolonialtheoretische und intersektionale Interventionen haben gezeigt, dass eine Eindimensionalität im Verständnis von geschlechtsbasierter Gewalt problematisch ist, weil rassistische Diskriminierung und koloniale Unterdrückungserfahrung hierin nicht einfließen oder als zweitrangig behandelt werden. In der Folge fungiert das heteronormative Geschlechterregime bei der Analyse außereuropäischer Geschlechterverhältnisse als koloniales Interpretationsschema, mit der Folge, dass Women of Color entlang der kolonialen Optik rassifiziert und im Verhältnis zu *weißen* Frauen marginalisiert werden. Zahlreiche People of Color-Autor*innen weisen seit langem darauf hin (Spillers 1987; Crenshaw 1989; Wynter 1992, 2003; Lugones 2008, 2009), wie der koloniale Blick auf Geschlecht als Analysekategorie durch koloniale Erfahrungen und Ungleichheiten geprägt ist, in deren Zusammenhang „the enslaved and colonized were judged as excessively sexual and improperly gendered“, während „only *bourgeois white* Europeans were gendered, and so civilized and fully human“ (Patil 2017, 144). Erst in jüngerer Zeit hat sich auch im hegemonialen eu-

ropäischen Kontext die Einsicht eingestellt, dass die Rassifizierung nicht-weißer Geschlechterverhältnisse ein Basiselement der bürgerlichen Geschlechterordnung ist und maßgeblich zur symbolischen Stilisierung als überlegene *weiße* Ordnungsstruktur beiträgt (Boatcă/Roth 2016; Winkel 2022, 472). Wie sich die Diskurse auf globaler Ebene im Verlauf der Zeit verändert haben und welche Effekte die Einbeziehung postkolonialer und intersektionaler Perspektiven hatte, wird in den folgenden Abschnitten vertieft.

Globale Diskurse, Veränderungen und Persistenzen im Verständnis von geschlechtsbasierter Gewalt

In den 1970er-Jahren wächst durch das Engagement unterschiedlicher Frauenbewegungen das Bewusstsein für geschlechterspezifische bzw. geschlechtsbasierte Gewalt- und Ungleichheitsverhältnisse auf globaler Ebene. Hintergrund ist das Engagement unterschiedlicher Frauenbewegungen, die auch zur Herausbildung von transnationalen politischen Handlungsräumen führten (Daniel/Graf 2014, 14). Einflussreich waren die drei Weltfrauen-Konferenzen der Frauendekade der Vereinten Nationen in Mexiko (1975), Kopenhagen (1980) und Nairobi (1985) sowie die 1979 von der UN-Vollversammlung verabschiedete und 1981 in Kraft getretene Frauenrechtskonvention – Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW). Maßgebliche Etappen für den Wandel des Verständnisses von Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung waren die Wiener Menschenrechtskonferenz (1993) und die vierte Weltfrauenkonferenz in Beijing (1995). Auf letzterer wurde die bis heute als bahnbrechend geltende Aktionsplattform zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung von Mädchen und Frauen verabschiedet, in der die Beendigung von Gewalt gegen Frauen einen der zwölf Schwerpunkte bildet (UN Women 2020b). Weiterführungen finden sich in den Millenniums-Entwicklungszielen (MDG 2000 – 2015), den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG 2016 – 2030) und den Yogyakarta-Prinzipien (2007), mit denen ein globaler Standard zur Sicherung der Menschenrechte und zur Bekämpfung und strafrechtlichen Verfolgung von Gewalt gegen LGBTQI*-Personen formuliert wurde.

Im Jahr 2000 wurde geschlechterbasierte Gewalt, dank der Intervention der damaligen namibischen Frauenministerin Netumbo Nandi-Ndaitwah, schließlich auch vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in der Resolution 1325 zu „Frauen, Frieden und Sicherheit“ aufgenommen, und Resolution 2467 von 2019 widmet sich explizit sexualisierter Gewalt. In der Entwicklung dieses immer differenzierteren Normengerüsts spiegelt sich ein deutlicher Wandel in der weltweiten Wahrnehmung von Kriegsgeschehen und der sozialen Bedeutung wider, die geschlechtsbasierter Gewalt für das Verständnis des Zusammenhangs von Krieg und Gewalt zukommt. Gleichzeitig schlägt sich hierin aus feministischer Sicht eine defizitäre Wahrnehmung nieder, wie Cilja Harders (2008) feststellt: Auch wenn sich auf wissenschaft-

licher und politischer Ebene ein wachsendes Verständnis dafür abzeichnet, dass „Sicherheit für einen Staat im Sinne unversehrter Staatsgrenzen (...) nicht identisch ist mit der Sicherheit seiner BewohnerInnen“, so bleibe es doch problematisch, dass „häusliche Gewalt und andere Formen sexualisierter Gewalt von Staaten nicht als elementares Sicherheits- und Demokratieproblem wahrgenommen werden“ (ebd., 524f.). Die eigentliche internationale Sicherheitsproblematik bestehe daher nicht in Krieg und Aufrüstung, sondern darin „that there is no collective outrage against the terrifying costs of masculinist, classist, and racist inequities“ (Peterson 1992, zit.n. Harders 2008, 525). Ohne die Berücksichtigung des geschlechtsbasierten Charakters von Gewalt bleibt nicht nur das Verständnis von Krieg unvollständig; auch die Unterscheidung von Krieg und Frieden und die Vorstellung von Frieden erweist sich als problematisch, denn geschlechtsspezifische Gewalt hört mit der Beendigung von Kriegen in der Regel nicht auf.

Carol Hagemann-White und Sabine Böhne (2008) sehen die Problematik des Verständnisses von Gewalt auf einer anderen Ebene. Sie betonen ebenfalls die Wichtigkeit des diskursiven Wandels in der Auffassung von geschlechtsbasierter Gewalt als Menschenrechtsfrage und die institutionelle Verankerung von Gleichheitsnormen und Diskriminierungsverboten.⁶ Ihrer Auffassung nach wird aber die Verbindung zu anderen Formen der Gewalt – etwa gegen Kinder und Ältere oder auch rassistische Gewalt – zu selten untersucht (ebd., 678); dies verweist auf das Fehlen einer hinreichenden intersektionalen Perspektive. Analog vermissen sie eine Verbindung von Frauenrechten und anderen Grundrechten, insbesondere, wenn es um deren Status als Menschenrechte gehe. Carol Hagemann-White (2002) unterstreicht im Verhältnis zur globalen Ebene weiterhin die Relevanz der Kontextspezifik nationaler und lokaler Entwicklungspfade und deren Zusammenspiel mit globalen Entwicklungen:

Die leichtfüßige Bewegung der Themen und Praxisansätze rund um die Welt zeigte eine damals schon reale Globalisierung an, die zur nachhaltigen Skandalisierung sowohl der sichtbar gewordenen geschlechtsspezifischen Gewalt beitrug, als auch der je landeseigenen Rechts- und Sozialverhältnisse, wenn diese eine männliche Gewalttätigkeit sanktionsfrei gestatteten oder gar begünstigten. So hat die Gender-Perspektive auf Gewalt sowohl internationale, übergreifende wie auch lokal gewachsene Dimensionen (Hagemann-White 2002, 125).

Hagemann-White (2002; Hagemann-White/Böhne 2008) hat allerdings primär europäische und US-amerikanische Entwicklungen im Blick. Dies verweist auf einen impliziten Ethnozentrismus, der im Zuge intersektionaler und postkolonialer feministischer Kritik zunehmend problematisiert wird. Diese Kritik trägt maßgeblich zur Herausbildung eines Verständnisses von Gewalt als strukturell und institutionell verankertes mehrdimensionales Herrschafts- und Ungleichheitsverhältnis bei.

Dekoloniale Erweiterungen des globalen Gewaltbegriffs: strukturelle Gewalt, epistemische Gewalt und koloniale Differenz

Dass ungleiche Lebenschancen, ob in ökonomischer, politischer, kultureller oder sonstiger sozialer Hinsicht, Ausdruck und Effekt der gewaltförmigen Verfasstheit gesellschaftlicher Ordnung sind, hatte Johan Galtung (1971, 1975) erstmals als strukturellen und damit als systemischen Zustand der Weltgesellschaft insgesamt markiert. Hiernach liegt „Gewalt immer dann vor, wenn Menschen so beeinflusst werden, daß ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung“ (Galtung 1971, zit.n. Imbusch 2002, 39f.). Galtung zufolge umfasst strukturelle Gewalt daher u.a. Altersdiskriminierung, Klassismus, Elitarismus, Ethnozentrismus, Nationalismus, Rassismus, aber auch Sexismus. Gewaltförmig sind demnach beispielsweise nicht nur ungleiche Bildungschancen, Lebenserwartungen oder die Verhinderung von Emanzipationsbestrebungen. Gewaltförmig sind auch globale Ungleichheiten und Abhängigkeiten zwischen Regionen des sogenannten globalen Südens und des sogenannten globalen Nordens. Hier rekurrierte Galtung vor allem auf die in den 1960er- und 1970er-Jahren im lateinamerikanischen Kontext entstandenen Dependenztheorien. Sie rückten die auf kolonialer Ausbeutung basierenden und fortbestehenden Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Industriestaaten und ehemals kolonisierten Regionen in den Fokus (vgl. u.a. Frank 1975; Cardoso/Faletto 1976; im deutschen Kontext v.a. Senghaas 1974). Die Weltsystemtheorie und dekoloniale Ansätze knüpfen an dieser Theorietradition an (vgl. Quijano/Wallerstein 1992; Coronil 1996; Quijano 2000; Grosfoguel 2006). Ebenso wie strukturelle Gewalt bezeichnet auch epistemische Gewalt einen Prozess und ein *Verhältnis*. Der Begriff der epistemischen Gewalt wird vor allem in der post- und dekolonialen Debatte im Anschluss an Edward Said (1978, 1985), in der postkolonial-feministischen Theorietradition (Lugones 2008, 2009) im Anschluss an Gayatri Chakravorty Spivak (1988) und im Kontext globaler Ungleichheits- und Gewaltverhältnisse verwendet (Brunner 2020) und rückt den konstitutiven Zusammenhang von Wissen, Herrschaft und Gewalt in der kolonialen Moderne in den Fokus, also etwa ein Verständnis von Geschlecht als koloniale Analysekategorie (Lugones 2008, 2009; im deutschen Kontext u.a. Castro Varela/Dhawan 2005; Dhawan/Castro Varela 2009; Winkel 2017, 2018).⁷

Auch Manuela Boatcă (2003) argumentiert aus einer makrostrukturellen Perspektive, dass geschlechtsspezifisch definierte (Il-)Legitimität von Gewaltausübung einen integralen Bestandteil von Modernität darstellt, das heißt der Vorstellungswelt, mit deren Hilfe das moderne Weltsystem seit seinem Aufkommen im 16. Jahrhundert die Institutionalisierung von sozialen, politischen, ökonomischen und epistemologischen Strukturen kapitalistischer Prägung legitimierte (vgl. auch Lamnek/Boatcă 2003). Wichtig ist zu berücksichtigen, dass sich diese globalen Asymmetrien und Interdependenzen lokal jeweils sehr unterschiedlich artikulieren, abhängig z.B. von der Staatsform, der Art und Weise der kolonialen Gewalt sowie lokalen Faktoren wie

Rolle und Einfluss religiöser Akteur*innen, von Traditionen und Institutionen oder nichtstaatlichen Formen der Vergemeinschaftung. Claudia Brunner (2020) rekurriert auf das Konzept der epistemischen Gewalt im Sinne Michel Foucaults, der damit die Zusammenhänge zwischen Wissen, Gewalt und Herrschaft im globalen Maßstab erkennbar macht. Epistemische Gewalt bezeichnet demnach Ungleichheits-, Macht- und Herrschaftsverhältnisse, die in hegemonialen Formen von Wissen angelegt, aber gleichzeitig für deren Analyse unsichtbar sind. Implizit hinterfragt epistemische Gewalt die Trennung von Wissen(schaft) und Gewalt.

Innovative Ansätze für einen erweiterten Gewaltbegriff in Bezug auf Geschlecht und globale Ungleichheiten entstanden zuletzt vor allem auch im lateinamerikanischen Kontext. Beispielhaft hierfür stehen das in Bogotá von der Künstlerin Doris Salcedo initiierte Erinnerungsprojekt „Fragmentos“, ein Raum, in dem erstmals der Opfer sexualisierter Gewalt in einem Krieg gedacht wird und diese zu Wort kommen, sowie zahlreiche Forschungsarbeiten, die sich mit der Rolle von Geschlecht im kolumbianischen Bürgerkrieg beschäftigen.

Rita Segato (2021) plädiert etwa in Bezug auf die Gewalt gegen Frauen für die Unterscheidung zwischen Femiziden und Femigenoziden (vgl. auch Miranda Mora in diesem Heft). Femizide sind Segato zufolge Verbrechen mit tödlicher Absicht an Frauen in privaten Kontexten. Femigenozide sind hingegen Tötungen von Frauen im Kontext politischer Zusammenhänge, die nicht auf persönliche Motive oder zwischenmenschliche Beziehungen bezogen werden können. Im Zuge des „Mandats der Männlichkeit“ fungieren solche Tötungsdelikte nicht mehr (nur) zur Erniedrigung des Gegners,⁸ sondern als Mittel zur Aufrechterhaltung des Patriarchats. Aus diesem Grund und angesichts des ungebrochenen Anstiegs und der anwachsenden Ausübung von Femigenoziden – in Segatos (2022, 205) Worten der „Funktionalisierung der sexuellen Viktimisierung“ – fordert sie die Berücksichtigung dieser Form von Gewalt im Recht. Denn dann könnten Femigenozide ähnlich wie Folter behandelt werden. Sie verweist darüber hinaus auf die Notwendigkeit anzuerkennen, dass staatliche Strukturen insbesondere aufgrund der kolonialen Differenz in verschiedenen Kontexten sehr unterschiedlich funktionieren und wahrgenommen werden. Den Zusammenhang zwischen Gewalt als Instrument zur Aufrechterhaltung patriarchaler Privilegien nimmt auch Jacqueline Rose (2021) in den Blick. Sie zeigt, wie sexualisierte Gewalt als Anrecht (entitlement) auf Privilegien verstanden werden kann. Mittels Strategien des Zurückweisens auf den (vermeintlichen) Platz – „kicking back into place“ (ebd., 19) versucht eine unterdrückerische maskulinistische Kultur der Gewalt,⁹ wie sie etwa der brasilianische Präsident Jair Bolsonaro oder der ehemalige US-Präsident Donald Trump verkörpern – Gleichheitsansprüche und Teilhaberechte auszuhebeln (ebd.). In transnationalen Kontexten kann sich dieses Zurückweisen z.B. die Häufung von Vergewaltigungen von emigrierenden Personen in Grenzgebieten wie Tijuana ausdrücken (ebd., 27). Die jüngsten Gewaltverbrechen gegen Transpersonen in Münster und Bremen im September 2022 verdeutlichen diese Dimension ebenso wie den wachsenden Widerstand gegen die Akzeptanz dieser Gewaltformen.

Intersektionale Gewalt und Vulnerabilität als Ermächtigungsposition/Sprechort

Um der Vielschichtigkeit, Mehrdimensionalität und Gleichzeitigkeit verschiedener Unterdrückungsachsen in feministischen Analysen gerecht zu werden, schlägt Birgit Sauer (2011) eine intersektionale Perspektive auf Gewalt vor. Damit soll vor allem der in Westeuropa gängige Reflex problematisiert werden, sexualisierte Gewalt vor allem unter migrantischen und anderen minorisierten Gruppen auszumachen (vgl. auch Dietze 2016; Mayer/Ajanovic/Sauer 2018). Sauer zufolge machen insbesondere wissenschaftliche Diskussionen um politische Maßnahmen gegen sogenannte ‚traditionsbedingte‘ Gewalt gegen Frauen in westlichen Einwanderungsgesellschaften einen intersektionalen Gewaltbegriff nötig. Sie betont, dass eine solche Fassung der ‚Fälle‘ der Kulturalisierung entkommen und somit Schutz vor Gewalt ermöglichen könne, ohne von Gewalt betroffene Frauen zu viktimisieren oder gewisse Gruppen pauschal zu stigmatisieren. Ein intersektionaler feministischer Gewaltbegriff umfasst daher sowohl das Zusammenwirken von Gewaltstrukturen und -diskursen als auch die Interaktion von Ungleichheitsstrukturen in Minderheitengruppen und der Mehrheitsgesellschaft. Darüber hinaus sollte er die Interaktion von Ungleichheits- und Gewaltstrukturen am Schnittpunkt von Geschlecht, Kultur, Nationalität, Ethnizität, Klasse und Religion einschließen:

Geschlechtergewalt muss vielmehr in sich überschneidenden geschlechtsspezifischen, klassischen, ethnischen beziehungsweise nationalen und religiösen Ungleichheits-, Herrschafts- und Ausschluss- sowie mithin Verletzungsstrukturen und -diskursen von Minderheitengruppen und Mehrheitsgesellschaft eingebettet werden. Dies hat zur Voraussetzung, dass die Debatte um Geschlechtergewalt vom Kulturdiskurs entflochten werden muss (Sauer 2011, 48).

Dem Problem der Pauschalisierung und der paternalistischen Viktimisierung von Opfern von Gewalt gehen auch Judith Butler, Zeynep Gambetti und Leticia Sabsay (2016) nach. Sie wollen einem Verständnis von Vulnerabilität entgegenwirken, demzufolge vulnerable Subjekte automatisch als Opfer und passiv gelten, die des Schutzes und der Stärkung paternalistischer Formen von Macht bedürfen, da dies häufig kollektive Widerstandsformen und soziale Transformationsprozesse ausblende. Ihre Analyse plädiert hingegen dafür, die Bedeutung von Verletzlichkeit (vulnerability) in der Praxis von Widerstand sowie als Möglichkeitsbedingung von Widerstand herauszuarbeiten (ebd., 2). Sie zielen auf ein Verständnis, die beiden Konzepte nicht als Gegensätze, sondern vielmehr als komplementär zu fassen. Auf dieser Grundlage ließe sich untersuchen, wie Verletzlichkeit im neoliberalen Diskurs, in der Kriegspolitik, im Widerstand gegen autoritäre und sicherheitspolitische Macht, in LGBTQI*-Kämpfen und im Widerstand gegen Besatzung und koloniale Gewalt konstruiert, beschworen und mobilisiert wird.

Aktuelle feministische Bewegungen gegen Sexualverbrechen wie in Indien, Pakistan und der Middle East and North Africa-Region (MENA) – etwa #GeneralWomen-

Strike oder #NiUnaMenos/#NiUnaMas in Argentinien, Mexiko und weiteren Teilen Lateinamerikas, Marielle Presente! in Brasilien, #AmINext in South Africa oder die Strategien des chilenischen Performance-Kollektivs LAS TESIS – bieten hierfür anschauliche Beispiele. Mit Slogans wie „El violador en tu camino“ (Der Täter ist auf Deinem Weg) oder „El violador res tu“ (Du bist der Täter) verweigern sie das Verharren in der Opferposition und spiegeln die Gewalt an die Strukturen zurück, die potenziell jede Frau (oder gender-nonkonforme Person) betreffen (Roth 2021; Bellone d’Altavilla 2022). Zahlreiche Slogans spiegeln daher auch die dezidiert kollektive Identifizierung mit den Opfern dieser gewaltvollen Strukturen wider (z.B. „Todos Somos Marielle“/„Wir sind alle Marielle“ oder „NiUnaMas“/„Nicht eine – tote Frau – mehr“).

Perspektiven

Die Beiträge in diesem Heft beziehen sich auf ausgewählte Kontexte und Felder vergeschlechtlichter Gewalt: etwa die transnationalen Kämpfe um das rechtliche Verständnis von geschlechtsbasierter und sexualisierter Gewalt, die Probleme der Um- und Durchsetzung eines umfassenden Gewaltverständnisses in konkrete Politiken, die Debatte um politische Gewalt gegen Frauen oder die Legitimierung von Gewalt im Zuge von Othering-Strategien. Die Autorinnen nehmen hierzu auch laufende politische Auseinandersetzungen und Gegenbewegungen angesichts staatlicher Gewalt sowie Kämpfe auf der Ebene kultureller Repräsentation und ästhetischer Praxis in den Blick wie etwa den feministischen Kampf gegen (Trans-)Femizide in Mexiko. Sie stehen damit exemplarisch für vergeschlechtlichte, intersektionale Gewaltverhältnisse und machen deutlich, dass diese konstitutiver Bestandteil patriarchaler Herrschaftsverhältnisse sind (vgl. auch McGinnis/Rodríguez Ferreira/Shirk 2022). Dies erklärt die Persistenz von gewaltförmigen Strukturen, die Kontinuität von Gewalt gegen Frauen und LGBTQI*-Personen und die zunehmenden Angriffe gegen jene Personen, Institutionen und Policies, die für den Kampf gegen geschlechtsbasierte Gewalt in all ihren Formen eintreten. Entsprechend versammelt das Schwerpunktheft Beiträge, die sich mit Gewaltverhältnissen als Ausdruck der Anfechtung von Geschlechterrechten auf unterschiedlichen Ebenen auseinandersetzen.

Ana Maria Miranda Mora untersucht die rechtlichen Kämpfe von Frauen und (Trans-)Feministinnen gegen geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere gegen Femizide, in Mexiko. Der Beitrag stellt die rechtliche Definition von Femizid und die Entstehungsgeschichte des Konzepts auf dem amerikanischen Kontinent vor und rekonstruiert die Herausforderungen und Probleme, die Transfemizide für den derzeitigen Rechtsrahmen darstellen. Der Beitrag erörtert die normative Gewalt, die durch den binären Begriff der geschlechtsspezifischen Gewalt, die binäre Vorstellung von Geschlechtsidentität sowie durch Cissexismus und die heterosexuellen Normen (wie die Klassifizierung von Frauen als Opfer und Männern als Täter) im Gesetz ausgeübt wird. Zudem erörtert der Beitrag das strukturelle Dilemma der Kriminalisierung

und der Formulierung besonderer Rechte für Frauen gegen geschlechtsspezifische Gewalt. Er untersucht die Folgen der Forderung von Frauen nach Rechten, die nicht auf eine Angleichung an die Rechte von Männern abzielen, sondern eine Forderung nach einem „besonderen“ Recht (z.B. das Recht von Frauen auf ein gewaltfreies Leben und damit die Kriminalisierung von Frauenmord) und die Forderung nach härteren Strafen sind. Abschließend betont der Beitrag die bedeutende Herausforderung für eine feministische Rechtstheorie, der Essentialisierung und Feminisierung von Gewalt entgegenzutreten sowie die binäre Vorstellung von Geschlecht anzufechten, die der Heteronormativität und dem Cissexismus zugrunde liegt.

Karina Theurer zeigt in ihrem Beitrag am Fall des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB), wie Recht zum Austragungsort transnationaler Kämpfe um das Verständnis sexualisierter Gewalt (in bewaffneten Konflikten) werden kann. Anlass sind die Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Koblenz von 2021 und 2022 im weltweit ersten Strafverfahren zu Staatsfolter in syrischen Gefängnissen. In diesen Verfahren sind Mitarbeiter des syrischen Geheimdienstes erstmals in der Geschichte des bundesdeutschen Völkerstrafrechts wegen sexualisierter Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt worden. Theurer rekonstruiert hierzu aus rechtswissenschaftlicher Perspektive, inwiefern Recht – verstanden als Spiegel gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse – infolge androzentrischer Lesarten durch Strafbarkeitslücken charakterisiert ist, aber auch durch Gegenbewegungen verändert werden kann, in diesem Fall in Form eines Netzwerks feministischer zivilgesellschaftlicher Akteur*innen. Die juristische Entscheidung deutet Theurer als Meilenstein für transnationale Prozesse der Normgenerierung zu sexualisierter Gewalt.

Livia de Souza Lima, Mayra Goulart da Silva und Ligia Fabris diskutieren die Besonderheit der Gewalt gegen Schwarze Frauen in der Politik, die derzeit gewählte politische Ämter auf verschiedenen Verwaltungsebenen und in mehreren Regionen Brasiliens bekleiden. Der Beitrag untersucht Gewalt als ein normalisiertes Repertoire an Beherrschungs- und Unterwerfungsformen gegenüber Frauen. Sie ist Ausdruck patriarchaler Aggressionen und Feindseligkeiten gegen Frauen, die von der Kontrolle über die Körper von Frauen und der Aufrechterhaltung ihrer Strafgewalt über sie getragen wird. Diese Gewalt erstreckt sich auf unterschiedliche Beziehungen und Räume des Zusammenlebens sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich. Die Benennung und Konzeptualisierung von Gewalt gegen Frauen in der Politik, auf die sich der Beitrag bezieht, ist jüngst im lateinamerikanischen Kontext, vor allem in Kolumbien und Brasilien, in Form der Konzepte von „politischer Gewalt gegen Frauen“ und „geschlechtsspezifischer politischer Gewalt“ (Piscopo 2016, zit.n. de Souza Lima, Goulart da Silva, Fabris in diesem Heft) diskutiert worden. In dieser umfassenderen Perspektive ist das gesamte System der Abwertung der Existenz von Frauen angesichts patriarchaler, kolonialer und hierarchischer Herrschaftssysteme berücksichtigt ebenso wie alle Formen von Ungleichheit und Diskriminierung, Feindseligkeiten und symbolische, psychologische, sexuelle, wirtschaftliche und physische Formen von Gewalt. Auf der Grundlage einer qualitativen empirischen

Analyse arbeiten die Autorinnen die intersektionalen Besonderheiten dieser politischen Gewalt heraus und zeigen auf, wie verschiedene Achsen und Formen der Unterdrückung Machtbeziehungen widerspiegeln, die über die geschlechtsspezifische Machtmatrix hinausgehen.

Lynn Neubert untersucht in ihrem Beitrag, inwiefern Nationale Aktionspläne, die im Rahmen der UN-Sicherheitsratsresolution 1325 erstellt werden, ein adäquates Mittel sind, um sexualisierte Kriegsgewalt dauerhaft zu bekämpfen. Für ihre qualitative Dokumentenanalyse des Nationalen Aktionsplans der Demokratischen Republik Kongo zieht sie das Konzept transformativer Reparationsstrategien heran, die die strukturellen Ursachen des Konflikts ebenso adressieren wie die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Umstände, die die Menschenrechtsverletzungen begünstigen. Ihre Analyse macht deutlich, dass die zwar unvollständigen, aber dennoch zumindest formal einen Teil der strukturellen Ursachen in den Blick nehmenden Ansätze im Konflikt stehen mit den ungleichen Geschlechterverhältnissen in der DR Kongo und deshalb einen dauerhaften Schutz gegen Gewalt nicht gewährleisten können.

Hannah Wachters Beitrag untersucht die Auswirkungen verschiedener Politiken der Orbán-Regierung auf die Geschlechter- und Gleichstellungspolitik in Ungarn. Der Beitrag verfolgt eine hermeneutische Vorgehensweise, um das Verhältnis zwischen Feminismus, Neoliberalismus und Illiberalismus systematisch zu analysieren und anhand von ausgewählten Fallbeispielen aus der Gesetzgebung zu kontextualisieren. Der Beitrag macht deutlich, dass die Nicht-Ratifizierung der Istanbul-Konvention und die etwa zeitgleich eingeführten LGBTQI*-feindlichen Gesetze Ausdruck eines institutionalisierten gewaltvollen Geschlechterverhältnisses sind. Im Zentrum stehen – vermeintlich – die Interessen der heterosexuellen cis-Frau und ihrer Familie, welche gegenüber durch Othering-Prozesse konstruierte ‚Andere‘, also Geflüchtete, Migrant*innen und LGBTQI*, verteidigt werden müssen. Vordergründig sollen die verschiedenen Policies dazu dienen, die Rechte von cis-Frauen zu sichern und heteronormativ geprägte Familien zu schützen. Allerdings zeigt Wachter, dass auch deren Gleichstellung im Rahmen der derzeitigen Arbeitsmarkt- und Familienpolitik, welche von Kostenexternalisierung hinsichtlich Care-Arbeit geprägt ist, de facto nicht realisiert wird.

Exemplarisch verweisen die Beiträge auf die vielfältigen Dimensionen, Felder und Kontexte, in denen vergeschlechtlichte Gewalt und intersektionale Gewaltverhältnisse angesichts laufender politischer Auseinandersetzungen und Gegenbewegungen operieren bzw. ausgeübt werden. Die unterschiedlichen Fallbeispiele beleuchten einerseits das Fortbestehen gewaltförmiger Strukturen und andererseits die erneut erstarkenden Angriffe gegen Frauen- und Geschlechterrechte sowie Personen, Institutionen und Politiken, die sich gegen geschlechtsbasierte Gewalt einsetzen. Somit unterstreichen sie die akute Dringlichkeit eines erweiterten Gewaltbegriffs, der sowohl lokale als auch globale Kontextspezifika berücksichtigt. Ein solcher Gewaltbegriff rückt die intersektionalen Dimensionen in den Fokus ebenso wie die unter-

schiedlichen Funktionen sexualisierter Gewalt in privaten und politischen Kontexten sowie – in globaler Perspektive – koloniale Kontinuitäten. In der Folge erfordert dies Rechtsnormen, die ein solches Gewaltverständnis zugrunde legen.

Anmerkungen

- 1 Zur Gewalt- und Herrschaftsförmigkeit politischer und hier insbesondere auch staatlicher Institutionen vgl. Regina-Maria Dackweiler (2012) oder auch Birgit Sauer (2009).
- 2 Den Begriff der Verletzungsgefährdung und der Verletzungsmacht hat Heinrich Popitz (1986, 44) geprägt.
- 3 Vgl. dazu Heinrich Popitz (1986, 79), der den (potenziellen) Zusammenhang von Männlichkeit, Macht und Gewalt andeutet, wenn er in seiner Diskussion über Phänomene der Macht die „absolute Macht“ als „Probe der Männlichkeit“ bezeichnet.
- 4 Die Spannbreite der Anfechtungen und Einschränkungen des Zugangs zu grundlegenden Rechten zeigt sich etwa in der Gewaltgeschichte Lateinamerikas, die Rita Segato (2021) eindringlich als Geschichte der Unterdrückung von Frauen und der Gewalt gegen Menschen queerer Selbstverortung nachgezeichnet hat; sie zeigt sich weiterhin im Kampf um grundlegende Personenstandsrechte in Westasien und Nordafrika, etwa in Palästina (Schneider 2021), oder auch im Kampf gegen religiöse Semantiken weiblicher Unterordnung in Süd- und Ostasien wie etwa in Pakistan (Zubair 2022).
- 5 Zum Begriff von Gewalt im sozialen Nahbereich vgl. Godenzi (1996).
- 6 Sie zeichnen stärker die Entwicklungen auf europäischer Ebene nach (vgl. auch Hagemann-White 2002).
- 7 Einen Überblick über feministische Ansätze im Spannungsfeld dekolonialer Perspektiven (Genealogien, Desiderate, Perspektiven) bietet u.a. Escobar 2007.
- 8 Segato (2021) beobachtet strukturelle Parallelen in unterschiedlichen Kontexten (wie Jugoslawien, Ruanda, Guatemala), in denen Frauenkörper als Territorium des Krieges fungieren.
- 9 Ähnlich argumentiert auch Susanne Kaiser (2020). Sie analysiert den Zusammenhang zwischen verbaler und physischer Gewalt von Männern, die damit jene patriarchalen Herrschaftsverhältnisse verteidigen wollen, die sie durch Feminismus und Gleichstellung in Gefahr sehen.

Literatur

Arendt, Hannah, 2003/1970: Macht und Gewalt. München, Zürich.

Baberowski, Jörg, 2012: Einleitung: Ermöglichungsräume exzessiver Gewalt, in: Baberowski, Jörg/Metzler, Gabriele (Hg.): Gewalträume. Soziale Ordnungen im Ausnahmezustand. Frankfurt/M., 7-27.

Bellone d'Altavilla, Lara, 2022: Solidarity Across Borders Arab Woman Demand Action After Series of Femicides Bleed Society Dry. In: The New Arab, 8.7.2022. Internet: <https://english.alaraby.co.uk/features/arab-women-demand-action-after-femicides-bleed-society-dry> (8.8.2022).

Bennholdt-Thomsen, Veronika, 1985: Zivilisation, moderner Staat und Gewalt. Eine feministische Kritik an Norbert Elias' Zivilisationstheorie. In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis. 8(13), 23-35.

Berkovitch, Nitza, 2001: Frauenrechte, Nationalstaat und Weltgesellschaft. In: Heintz, Bettina (Hg.): Geschlechtersoziologie. Sonderheft 41 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Wiesbaden, 375-397.

Boatcă, Manuela, 2003: Kulturcode Gewalt. In: Lamnek, Siegfried/Boatcă, Manuela (Hg.): Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft. Opladen, 55-70.

- Boatcă, Manuela/Roth, Julia**, 2016: Unequal and Gendered: Notes on the Coloniality of Citizenship. In: *Current Sociology*. (64) 2, 191-212.
- Bock, Gisela**, 2000: *Frauen in der europäischen Geschichte. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*. München.
- Bourdieu, Pierre**, 1993: *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*. Frankfurt/M.
- Bourdieu, Pierre**, 1997: Die männliche Herrschaft. In: Döllig, Irene/Krais, Beate (Hg.): *Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktionen in der sozialen Praxis*. Frankfurt/M., 153-217.
- Bourdieu, Pierre/Passeron, Jean-Claude**, 1973: *Grundlagen einer Theorie der symbolischen Gewalt*. Frankfurt/M.
- Brink, Cornelia/Gölz, Olmo**, 2019: Gewalt und Heldentum. In: *Compendium heroicum*. Online-Lexikon des Sonderforschungsbereichs 948 „Helden – Heroisierungen – Heroismen“ an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Internet: <https://www.compendium-heroicum.de/lemma/gewalt-und-heldentum> (5.8.2022).
- Brunner, Claudia**, 2020: *Epistemische Gewalt. Wissen und Herrschaft in der kolonialen Moderne*. Bielefeld.
- Butler, Judith/Gambetti, Zeynep/Sabsay, Leticia**, 2016: Introduction. In: Butler, Judith/Gambetti, Zeynep/Sabsay, Leticia (Hg.): *Vulnerability in Resistance*. Durham, London, 1-11.
- Cardoso, Fernando Henrique/Faletto, Enzo**, 1976: *Abhängigkeit und Entwicklung in Lateinamerika*. Frankfurt/M.
- Castro Varela, María do Mar/Dhawan, Nikita**, 2009: Europa provinzialisieren? Ja, bitte! Aber wie? In: *Femina Politica*. 18 (2), 9-18.
- Coomaraswamy, Radhika**, 1999: Reinventing International Law. Women's Rights as Human Rights in the International Community. In: Ness, Peter van (Hg.): *Debating Human Rights. Critical Essays from the United States and Asia*. London, 167-183.
- Coronil, Fernando**, 1996: Beyond Occidentalism. Toward Nonimperial Geohistorical Categories. In: *Cultural Anthropology*. (11) 1, 51-87.
- Council of Europe**, 2022: Chart of Signatures and Ratifications of Treaty 210. Internet: <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treaty=210> (9.9.2022).
- Crenshaw, Kimberlé**, 1989: Demarginalizing the Intersections of Race and Sex. A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory, and Antiracist Politics. In: *University of Chicago Legal Forum*. (8) 1, 139-67.
- Dackweiler, Regina-Maria**, 2009: Frauenrechte sind Menschenrechte: Transnationale Frauenbewegungspolitik zwischen Erfolgsgeschichte und Rückschlägen. In: *Zeitschrift für Menschenrechte*. 3 (1), 37-53.
- Dackweiler, Regina-Maria**, 2012: Staatlichkeit, Gewalt und Geschlecht: Bekämpfung von (sexueller) Gewalt im sozialen Nahbereich als Staatsaufgabe. In: *Kritische Justiz*. 45 (1), 70-88.
- Dhawan, Nikita/Castro Varela, María do Mar**, 2005: *Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung*. Bielefeld.
- Daniel, Antje/Graf, Patricia**, 2014: Frauenbewegungen revisited: Herausforderungen in nationalen und transnationalen Räumen. Einleitung. In: *Femina Politica*. 23 (1), 9-37.
- Dietze, Gabriele**, 2016: Das ‚Ereignis Köln‘. In: *Femina Politica*. 25 (1), 93-102.
- Dietze, Gabriele/Roth, Julia** (Hg.), 2020: *Right-Wing Populism and Gender. European Perspectives and Beyond*. Bielefeld.
- Dietze, Gabriele/Roth, Julia**, 2020: Right-Wing Populism and Gender. A Preliminary Cartography of an Emergent Research Field. In: Dietze, Gabriele/Roth, Julia (Hg.): *Right-Wing Populism and Gender. European Perspectives and Beyond*. Bielefeld, 7-24.

Escobar, Arturo (2007): Worlds and Knowledges Otherwise. The Latin American Modernity/Coloniality Research Program. In: Cultural Studies. 21 (2-3), 179-210.

Ferber, Alona, 2022: Judith Butler on Roe vs Wade, Trans Rights and the War on Education. In: The New Statesman, 21.7.2022. Internet: <https://www.newstatesman.com/international-content/2022/07/judith-butler-roe-v-wade-more-dangerous-backlash> (28.7.2022).

Frank, André Gunder, 1975: Kapitalismus und Unterentwicklung in Lateinamerika. Hamburg.

Fraser, Nancy, 1994: Widerspenstige Praktiken. Macht, Diskurs, Geschlecht. Frankfurt/M.

Galtung, Johan, 1971: Gewalt, Frieden und Friedensforschung. In: Senghaas, Dieter (Hg.): Kritische Friedensforschung. Frankfurt/M., 55-104.

Galtung, Johan, 1975: Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbek bei Hamburg.

Godenzi, Alberto, 1996: Gewalt im sozialen Nahraum. Basel, Frankfurt/M.

Grosfoguel, Ramon, 2006: World-System Analysis in the Context of Transmodernity, Border Thinking and Global Coloniality. In: Review. Journal of the Fernand Braudel Center. 25 (2), 167-87.

Hagemann-White, Carol, 1989: Gewalt gegen Frauen. In: Bundeskriminalamt (Hg.): Symposium: Polizei und Gewalt. Wiesbaden, 127-138.

Hagemann-White, Carol, 2002: Gender-Perspektiven auf Gewalt in vergleichender Sicht. In: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden, 124-149.

Hagemann-White, Carol/**Bohne**, Sabine, 2008: Gewalt- und Interventionsforschung. Neue Wege durch europäische Vernetzung. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden, 555-563.

Harders, Cilja, 2008: Krieg und Frieden. Feministische Positionen. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden, 524-529.

Hearn, Jeff, 2012: The Sociological Significance of Domestic Violence. Tensions, Paradoxes and Implications. In: Current Sociology. 6 (12), 152-170.

Hess, Sabine/**Neuhauser**, Johanna/**Schwenken**, Helen, 2017: Wie lässt sich genderanalytisch auf Geschlecht und Flucht blicken? Skizze eines Forschungsprogramms. In: Onnen, Corinna/Rode-Breyman, Susanne (Hg.): Zum Selbstverständnis der Gender Studies. Methoden – Methodologien – theoretische Diskussionen und empirische Übersetzungen. Leverkusen, 71-87.

Hess, Sabine/**Neuhauser**, Johanna/**Thomas**, Tanja, 2016: Gender und Politiken der Migration. Feministische Studien. 35 (2), 177-188.

Hoebel, Thomas/**Knöbl**, Wolfgang, 2019: Gewalt erklären! Plädoyer für eine entdeckende Prozesssoziologie. Hamburg.

Imbusch, Peter, 2002: Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden, 26-57.

Jakobsen, Hilde, 2014: What's Gendered About Gender-Based Violence? An Empirically Grounded Theoretical Exploration from Tanzania. In: Gender & Society. 28 (4), 537-561.

Kaiser, Susanne, 2020: Politische Männlichkeit. Wie Incels, Fundamentalisten und Autoritäre für das Patriarchat mobilisieren. Berlin.

Kováts, Eszter/**Pöim**, Maari (Hg.), 2015: Gender as Symbolic Glue. The Position and Role of Conservative and Far Right Parties in the Anti-Gender Mobilizations in Europe. Budapest.

Kuhar, Roman/**Patternote**, David (Hg.), 2017: Anti-Gender Campaigns in Europe. Mobilizing Against Equality. New York.

Lamnek, Siegfried/**Boatcă**, Manuela (Hg.), 2003: Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft. Opladen.

Lugones, María, 2008: Heterosexualism and the Colonial/Modern Gender System. In: *Hypatia*. 22 (1), 186-209.

Lugones, María, 2009: The Coloniality of Gender. In: Mignolo, Walter/Escobar, Arturo (Hg.): *Globalization and the Decolonial Option*. London, 369-391.

Mayer, Stefanie/Ajanovic, Edma/Sauer, Birgit (2018): Geschlecht als Natur und das Ende der Gleichheit. Rechte Angriffe auf Gender als Element autoritärer politischer Konzepte. In: *Femina Politica*. 27 (1), 47-61.

McGinnis, Teagan D./Rodríguez Ferreira, Octavio/Shirk, David A., 2022: Analyzing the Problem of Femicide in Mexico. The Role of Special Prosecutors in Combatting Violence Against Women. Justice in Mexico. Working Paper Series 19 (2). Mexico Institute. Internet: <https://www.wilsoncenter.org/publication/analyzing-problem-femicide-mexico> [5.8.2022].

Meuser, Michael, 2002: „Doing Masculinity“ – Zur Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns. In: Dackweiler, Regina-Maria/Schäfer, Reinhild (Hg.): *Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*. Frankfurt/M., 53-79.

Müller, Ursula, 2010: Gewalt: Von der Enttabuisierung zur Einfluss nehmenden Forschung. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie*. Wiesbaden, 668-676.

Nayak, Meghana/Suchland, Jennifer, 2006: Gender Violence and Hegemonic Projects. In: *International Feminist Journal of Politics*. 8 (4), 467-485.

Neckel, Sighard/Schwab-Trapp, Michael (Hg.), 1999: *Ordnungen der Gewalt. Beiträge zu einer politischen Soziologie der Gewalt und des Krieges*. Wiesbaden.

Nussbaum, Martha, 1999: *Sex & Social Justice*. Oxford.

Okin, Susan Moller, 2004: Gender, Justice and Gender. An Unfinished Debate. In: *Fordham Law Journal*. 72 (5), 1537-1567.

Pateman, Carole, 1988: *The Sexual Contract*. Cambridge, UK.

Patil, Vrushali, 2017: Sex, Gender, and Sexuality in Colonial Modernity. Towards a Sociology of Webbed Connectivity. In: Go, Julian/Lawson, George (Hg.): *Global Historical Sociology*. Cambridge, 142-159.

Popitz, Heinrich, 1986: *Phänomene der Macht. Autorität, Herrschaft, Gewalt, Technik*. Tübingen.

Quijano, Aníbal, 2000: Coloniality of Power, Eurocentrism and Latin America. In: *Nepantla*. (3) 1, 533-79.

Quijano, Aníbal/Wallerstein, Immanuel, 1992: Americanness as a Concept, or the Americas in the Modern World System. In: *International Journal of Social Sciences*. 134, 549-57.

Rengier, Rudolf, 2017: *Strafrecht Besonderer Teil II: Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit*. München.

Rose, Jacqueline, 2021: *On Violence and on Violence Against Women*. New York.

Roth, Julia, 2021: *Can Feminism Trump Populism? Right-Wing Trends and Intersectional Contestations in the Americas*. Bielefeld, New Orleans.

Roth, Julia/Sauer, Birgit, 2022: Worldwide Anti-Gender Mobilizations. Right-Wing Contestations of Women's and Gender Rights. In: Scheele, Alexandra/Roth, Julia/Winkel, Heidemarie (Hg.): *Global Contestations of Gender Rights*. Bielefeld, 99-116.

Said, Edward, 1978: *Orientalism*. New York.

Said, Edward, 1985: Orientalism Reconsidered. In: Barker, Francis/Hulme, Peter/Iversen, Margaret/Loxley, Diana (Hg.): *Europe and its Others*. Colchester, 14-27.

Sauer, Birgit, 2009: Staatlichkeit und Geschlechtergewalt. In: Ludwig, Gundula/Sauer, Birgit/Wöhl, Stefanie (Hg.): *Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie*. Baden-Baden, 61-74.

Sauer, Birgit, 2011: Migration, Geschlecht, Gewalt. Überlegungen zu einem intersektionellen Gewaltbegriff. In: Gender. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft. 4 (2), 44-60.

Scheele, Alexandra/**Roth**, Julia/**Winkel**, Heidemarie (Hg.), 2022: Global Contestations of Gender Rights. Bielefeld.

Schneider, Irene, 2021: Debating the Law, Creating Gender. Sharia and Lawmaking in Palestine, 2012-2018. Leiden, Boston.

Segato, Rita, 2021: Wider die Grausamkeit. Für einen feministischen und dekolonialen Weg. Wien, Berlin.

Segato, Rita, 2022: Femizid. Der Frauenkörper als Territorium des Krieges. Münster.

Senghaas, Dieter, 1974: Vorwort. Elemente einer Theorie des peripheren Kapitalismus. In: Senghaas, Dieter (Hg.): Peripherer Kapitalismus. Analysen über Abhängigkeit und Unterentwicklung. Frankfurt/M., 7-36.

Sofsky, Wolfgang, 2002: Zeiten des Schreckens. Amok, Terror, Krieg. Frankfurt/M.

Spillers, Hortense J., 1987: Mama's Baby, Papa's Maybe: An American Grammar Book. In: *Diacritics*. (17) 2, 64-81.

Spivak, Gayatri Chakravorti, 1988: Can the Subaltern Speak? Basingstoke.

Trotha, Trutz von (Hg.), 1997: Soziologie der Gewalt. Sonderband der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Opladen, Wiesbaden.

Thürmer-Rohr, Christina, 1989: Frauen in Gewaltverhältnissen – Zur Generalisierung des Opferbegriffs. In: Studienschwerpunkt „Frauenforschung am Institut für Sozialpädagogik der TU Berlin“ (Hg.): Mittäterschaft und Entdeckungslust. Berlin, 22-36.

Thürmer-Rohr, Christina, 2010: Mittäterschaft von Frauen: Die Komplizenschaft mit der Unterdrückung. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden, 81-93.

UN Women Deutschland, 2022a: Beendigung der Gewalt gegen Frauen, Internet: <https://unwomen.de/gewalt-gegen-frauen-beenden/> (9.9.2022).

UN Women Deutschland, 2022b: Pekinger Erklärung und Aktionsplattform. Internet: <https://unwomen.de/pekinger-erklaerung/> <https://unwomen.de/pekinger-erklaerung/> (9.9.2022).

Walby, Sylvia/**Towers**, Jude/**Balderston**, Susie/**Corradi**, Consuelo/**Francis**, Brian/**Heiskanen**, Markku/**Helweg-Larsen**, Karin/**Mergaert**, Lut/**Olive**, Philippa/**Palmer**, Emma/**Stöckl**, Heidi/**Strid**, Sofia, 2017: The Concept and Measurement of Violence Against Women and Men. Bristol.

Winkel, Heidemarie, 2017: Fremdheit und Geschlecht: koloniale Wissensbestände und dekoloniales Denken. In: Journal Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW. 41, 28-34.

Winkel, Heidemarie, 2018: Postkolonialismus. Geschlecht als koloniale Wissenskategorie und die weiße Geschlechterforschung. In: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hg.): Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. Wiesbaden, 293-302.

Winkel, Heidemarie, 2022: Der Dualismus von Öffentlichkeit und Privatheit als koloniales Sinn-schema. Eine postkolonialtheoretische Annäherung. In: Burkart, Günter/Cichecki, Diana/Degele, Nina/Kahlert, Heike (Hg.): Privat – öffentlich – politisch. Gesellschaftstheorien in feministischer Perspektive. Wiesbaden, 459-488.

Winkel, Heidemarie/**Roth**, Julia/**Scheele**, Alexandra, 2022: Analytical Framing. Three Paradigmatic Arenas of Global Contestations of Gender Rights. In: Scheele, Alexandra/Roth, Julia/Winkel, Heidemarie (Hg.): Global Contestations of Gender Rights. Bielefeld, 23-44.

World Health Organization (WHO), 2021: Abortion. Key Facts. Internet: <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/abortion> (20.8.2022).

Wynter, Sylvia, 1992: Afterword: Beyond Miranda's Meanings. Un/Silencing the 'Demonic Ground' of Caliban's Women. In: Davies, Carol Boyce/Fido, Elaine Savory (Hg.): Out of the Kumbia. Caribbean Women and Literature. Trenton, NS, 355-372.

Wynter, Sylvia, 2003: Unsettling the Coloniality of Being/Power/Truth/Freedom. Towards the Human, After Man, its Over-Representation. An Argument. In: *The New Centennial Review*. 3 (3), 257-337.

Zubair, Shirin, 2022: Mera Jism Meri Marzi. Framing the Contestations of Women's Rights in Pakistan. In: Scheele, Alexandra/Roth, Julia/Winkel, Heidemarie (Hg.): *Global Contestations of Gender Rights*. Bielefeld, 307-326.

The Normative Dilemmas of the Feminist Struggles Against (Trans-)Femicide in Mexico

ANA MARIA MIRANDA MORA

In most countries, opposition to the feminist agenda for women's rights and laws against gender-based violence can be read as an indication of how threatening these socio-political mobilizations are perceived for the conception of an objective and neutral law and the autonomy of the institution. Feminist struggles for rights have criticized and pushed for profound changes in the law. However, these same efforts have visibly reinforced the institution's authority and the modern liberal notion of law. This quandary brings to light a dilemma at the heart of the feminist struggle for rights. A recourse to legal rights can potentially help amend the law's cisgendered and heteronormative violent dimensions. Nonetheless, by accepting law as an institution and normative order and thereby striving for special rights, the feminist recourse to the law stabilizes and, to some extent, reproduces the hierarchy of normative heterosexuality and the rigid binary cisgender order of masculinity and femininity.

This article¹ explores women's and feminists' struggles against femicide in Mexico in light of the described dilemma. I analyze the dominant notions of gender and violence at the core of the Mexican case. First, I draw a historical approach, highlighting some critical moments of women's struggles to criminalize femicide. In this section, I briefly reconstruct the genealogy of the concept in the Americas, presenting the legal definition of femicide and violence against women in the existing legal framework in Mexico. Second, I address the challenges and problems that trans femicide poses to the current legal framework. In this part, I discuss the violence emanating from a binary notion of gender-based violence and the binary conception of cis and heterosexual gender identity in the law. Here, I introduce two central concepts for the analysis of gender: cissexism and heteronormativity. Finally, I discuss the structural problem inherent in the criminalization of femicide and the juridical strategy of framing women's rights against gender-based violence as special rights. This contribution unpacks the dilemma arising from women's demand for 'special' rights (e.g., women's right to a life free of violence) for which there has been no masculine equivalent, and which is thus not intended to create equal rights for all. It